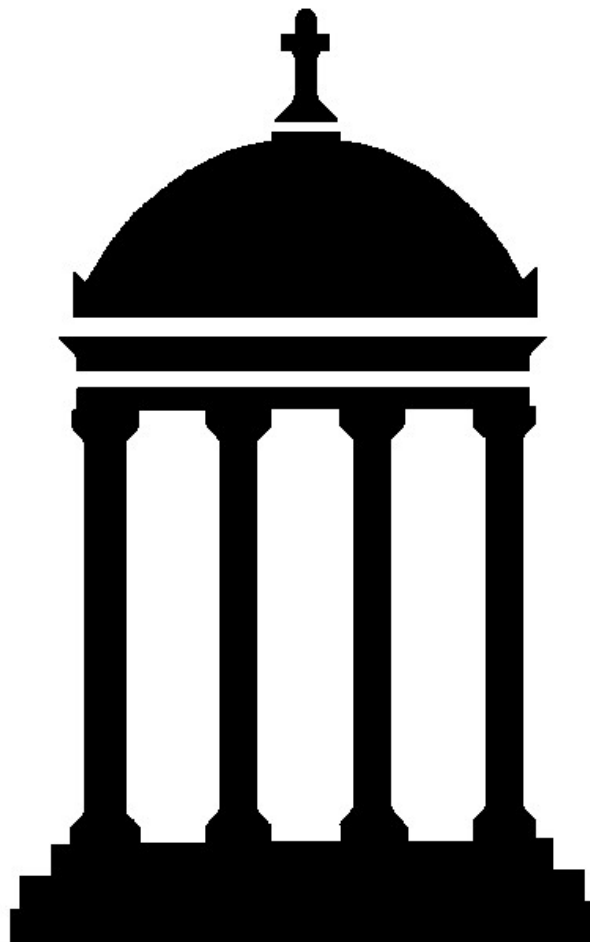


**"Freunde des Klenze-Gymnasiums e.V."**

## **Satzung**



12. November 2009

# Satzung

## "Freunde des Klenze-Gymnasiums e.V."

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde des Klenze-Gymnasiums e.V." Er hat seinen Sitz in München und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Ziele des Vereins sind, Bildung, Erziehung und Jugendhilfe sowie das kulturelle Leben am Klenze-Gymnasium ideell und materiell z. B. durch die Beteiligung bei Projektierung und Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen und sein Ansehen zu fördern.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) persönliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.

Als persönliche Mitglieder können natürliche volljährige Personen, als fördernde Mitglieder können Firmen, Körperschaften, Behörden oder künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um das Klenze-Gymnasium oder das Bildungswesen im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Auf Antrag können Mitglieder in Ausbildung, in Wehr- oder Ersatzdienst vom Vorstand befristet von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich einzureichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod eines persönlichen Mitglieds bzw. der Liquidation im Fall eines fördernden Mitglieds durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen versehen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
5. Der Mitgliedsbeitrag (vgl. §3.1 Satz 6) für ein Jahr ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen.

### § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Amtsführung der Organe ist ehrenamtlich.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) drei Beisitzern (davon möglichst zwei aktive Lehrkörper).
2. Die Amtszeit des Vorstands dauert drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000.-Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertretende Vorsitzende sein Vorstandsamt nur dann ausüben kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Schatzmeister bearbeitet alle Geld- und Mitgliedschaftsfragen.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Sitzungen.
8. Bei Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden bei besonderen Aufgaben.
10. Der Vorstand entwirft den Haushalt des folgenden Haushaltsjahres.
11. Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Direktor des Klenze-Gymnasiums einzuladen. Er hat dort Rederecht.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den persönlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den benannten Vertretern der fördernden Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit einem Tagesordnungsvorschlag beim Vorstand beantragt. Für die Einberufung gilt Abs. b) entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Feststellung des Haushalts und Festsetzung der Beiträge
  - d) Wahl der beiden Kassenprüfer
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Befinden über weitere Anträge an die Mitgliederversammlung von Mitgliedern und vom Vorstand.
5. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein "Freunde des Klenze-Gymnasiums e. V." mit Sitz in München, Wackersberger Straße 59, 81371 München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe sowie das kulturelle Leben am Klenze-Gymnasium ideell und materiell zu unterstützen und sein Ansehen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Schulgemeinschaft durch materielle/finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen und -projekten oder durch Organisation geeigneter Veranstaltungen,
  - b) Förderung und Anerkennung schulischer Leistung durch die Vergabe von Ehrenpreisen,
  - c) Förderung der berufs- und studienkundlichen Information durch materielle/finanzielle Unterstützung entsprechender Schulprojekte/Exkursionen oder durch Organisation geeigneter Veranstaltungen,
  - d) Förderung der materiellen Ausstattung der Schule durch Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das staatliche Klenze-Gymnasium,
  - e) Organisation und Durchführung der Hausaufgabenbetreuung – auch unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das staatliche Klenze-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Bestrebungen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

München, den 12 November 2009